

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend die 4. Abbaugenehmigung zum Abbau der restlichen Anlagenteile des KWO (4. AG)

Gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die EnKK – Kernkraftwerk Obrigheim hat mit Schreiben vom 2.11.2015 nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt, die 4. Abbaugenehmigung zum Abbau der restlichen Anlagenteile des KWO zu genehmigen.

Da dieses Vorhaben der EnKK – Kernkraftwerk Obrigheim in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Maßgeblich war das UVPG in der vor dem 16.5.2017 geltenden Fassung.

Stuttgart, 11.9.2017

gez. Barth
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Baden-Württemberg